



Kontingenteinteilung

Kontingent Österreich

Das Kontingent Österreich ist EU-BürgerInnen und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten, die ihr Reifezeugnis in Österreich erworben haben bzw. ein Reifezeugnis besitzen, welches einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis (bspw. auf Grund der [Personengruppenverordnung](#), BGBl. II Nr. 340/2013, in der geltenden Fassung; siehe unten) gleichgestellt ist.

So sind z. B.:

- SüdtirolerInnen, welche eine deutsch- oder ladinischsprachige Südtirolersekundarschule zweiten Grades abgeschlossen haben, oder
- EU-BürgerInnen, welche InhaberInnen von Reifezeugnissen aus Luxemburg bzw. Liechtenstein sind oder
- InhaberInnen von Reifezeugnissen einer österreichischen Auslandsschule (z. B. St. Georgs-Kolleg Istanbul; Instituto Austríaco Guatemalteco etc.)

generell gleichgestellt und fallen in das Kontingent Österreich.

Kontingent EU

Das Kontingent EU ist EU-BürgerInnen und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten (siehe unten), deren Reifezeugnis in- oder außerhalb der EU, jedoch nicht in Österreich, ausgestellt wurde.

Dies gilt z. B.:

- für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das Reifezeugnis allerdings in Deutschland erworben haben.

Kontingent Nicht EU

Das Kontingent Nicht EU ist Personen vorbehalten, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und EU-BürgerInnen nicht gleichgestellt sind.

Dies gilt z. B.:

- für Drittstaatsangehörige, die InhaberInnen von Reifezeugnissen sind, die durch eine Auslandsschule eines EU Landes (z. B. Deutsche Schule Istanbul) ausgestellt wurden, sofern sie nicht gleichgestellt sind (siehe unten).

HINWEIS: Drittstaatsangehörige, die weder ÖsterreicherInnen noch EU-BürgerInnen gleichgestellt sind, haben folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

<http://www.medunigraz.at/humanmedizin/zulassung/auslaendische-vorbildung/>

Folgende Personen gelten im Hinblick auf den Studienzugang als mit EU-BürgerInnen gleichgestellt, sodass bei Vorlage der entsprechenden Nachweise die Zuteilung entweder in das Kontingent Österreich oder in das Kontingent EU erfolgt:



1. Personen, deren Reifezeugnis auf Grund der [Personengruppenverordnung](#) (BGBl. II Nr. 340/2013) mit einem österreichischen Reifezeugnis als gleichgestellt gilt (Kontingent Österreich).
2. Begünstigte **Drittstaatsangehörige**, denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde (Kontingent Österreich - oder Kontingent EU):
 - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde,
 - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich,
 - "Daueraufenthaltskarte" ausgestellt von der zuständigen, österreichischen Behörde.
3. Türkische Staatsangehörige sind aufgrund des Assoziationsabkommens EWG - Türkei (Kontingent EU), wenn sie:
 - ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und
 - die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren.
4. EU-BürgerInnen, begünstigte Drittstaatsangehörige und vom Assoziationsabkommen EWG - Türkei umfasste Personen, deren Reifezeugnis auf Grund **bi- oder multilateraler Verträge** (Liechtenstein, Luxemburg) mit einem österreichischen Reifezeugnis als gleichgestellt gilt (Kontingent Österreich).